

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/390-2022/163412

Dresden,  
 Oktober 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/10933**  
**Thema: Sanktionen bei Hartz-IV- Beziehenden in Sachsen 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie hoch war im Jahr 2021 die Sanktionsquoten bei Beziehenden von Leistungen nach SGB II? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

**Frage 2: Wie häufig kam es in den Jahren zu Vollsanktionierungen, bzw. wie häufig wurden maximal 30 Prozent der Leistungen einbehalten?**

**Frage 3: Wie oft waren Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren von Sanktionen betroffen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die statistische Auswertung finden Sie in der Anlage.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

„Vollsanktionierung“: Bei sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf Gesamtregelleistung im Berichtsmonat, d. h. es liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt dann ein, wenn der sich aus dem Regelbedarfssatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung, welche neben der Regelleistung auch Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft umfasst. Seit dem BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 sind dies fast ausschließlich Fälle, in denen Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen den Lebensun-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

terhalt weitgehend deckt. So führt beispielsweise bei ELB, deren Leistungsanspruch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund von Einkommen bei unter 100 Euro liegt, eine Sanktion mit einer Minderung in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs (in 2019: ca. 127 Euro in der Regelbedarfsstufe 1) dazu, dass kein Zahlungsanspruch mehr besteht. Die vollständige Minderung der Leistungsansprüche auf Gesamtregelleistung im SGB II durch Sanktionen entfaltet bei diesen Personen keine schärfere Wirkung als bei sanktionierten ELB mit lediglich verminderten Leistungsansprüchen. Die Statistik der BA nutzt daher für diesen Sachverhalt nicht weiter den Begriff „vollsanktioniert“, da dieser unter der neuen Rechtslage Fehlinterpretationen nahelegt.

„...maximal 30 Prozent der Leistungen einbehalten“: Auswertungen zu Kürzungen nach Prozenten sind nicht möglich. Allerdings können Annäherungen durch die Anzahl der zum Stichtag wirksamen Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) erfolgen. Über die Höhe der Sanktionen informiert die Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen (§ 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II).

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

**Anlage**